

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
08.04.2019

Besteuerung auswärtiger Betriebe gemäß Gewerbesteuerrichtlinie

Anfrage der Fraktion CDU, Drucksachen-Nr.: 19/0142

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.04.2019	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Wird derzeit schon von auswärtigen Betrieben, die zwar nicht ihren Sitz und auch keine permanente Betriebsstätte in Sankt Augustin haben, gemäß Gewerbesteuer-richtlinie Gewerbesteuer in Sankt Augustin erhoben?

Antwort:

Ja, die Stadt erhält auch von auswärtigen Betrieben Gewerbesteuer. Die Zerlegung der Gewerbesteuer erfolgt durch das jeweilige Finanzamt am Firmensitz. In der Regel erfolgt die Zerlegung auf Grundlage der Arbeitslöhne.

Fragestellung 2:

Gibt es weitere Betriebs- bzw. Gewerbearten – z. B. bei längerfristigen Baustellen –, bei denen gemäß 1. derzeit keine Gewerbesteuer erhoben wird, dies aber auf Grundlage von Abschnitt 22 GewStR erfolgen könnte?

- a. Falls ja: wie hoch könnten die zusätzlichen jährlichen Erträge grob geschätzt sein, welcher personelle Aufwand wäre in der Verwaltung dafür pro Jahr nötig und wie schnell könnte eine solche Maßnahme umgesetzt werden?

Antwort:

Seitens der Stadtverwaltung wird nicht auf die Erhebung von Gewerbesteuer verzichtet. Die Stadt erhebt auch von Betrieben Gewerbesteuer, welche Baustellen in Sankt Augustin betreiben Gewerbesteuer. Nach § 28 GewStG sind Bauausführungen jedoch nur dann als Betriebsstätte anzusehen, wenn sie im Gebiet der einzelnen Gemeinde länger als sechs Monate dauern. Die Zerlegung erfolgt ebenfalls anteilig auf Grundlage der Arbeitslöhne. Die Firmen sind verpflichtet, hierzu Angaben im Rahmen der Gewerbesteuererklärung zu machen, so dass auch in diesen Fällen eine Zerlegungsmitteilung vom jeweils zuständigen Finanzamt erfolgt. Die Verwaltung achtet darauf, dass bei ihr bekannten Baufirmen entsprechende Zerlegungsmitteilungen durch die Finanzbehörden ergehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schumacher', written in a cursive style.

Klaus Schumacher
Bürgermeister